

## **Minijobs – Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Information des Deutschen Steuerberaterverbandes DStV vom 20.3.2014:

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung zu geringfügig entlohnten Beschäftigungen ab dem 1.1.2013 hatten Betriebsprüfer in den vergangenen Wochen ein besonderes Augenmerk auf die fristgerechte Meldung der Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gelegt. Wenn die Meldungen nicht vorlagen, gingen die Prüfer von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung aus und forderten die Beiträge entsprechend nach. In ihrem aktuellen Newsletter 1/2014 gibt die Minijob-Zentrale nun Entwarnung und verlängert für betroffene Arbeitgeber die Frist zur Meldung der Befreiung bis zum 30.6.2014.

### **Gesetzlicher Hintergrund**

Mit dem „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2474) wurde mit Wirkung zum 1.1.2013

- die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung auf 450 € angehoben und
- die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (Opt-in) in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit (Opt-out) umgewandelt.

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung bereits vor dem 1.1.2013 aufgenommen haben und deren Vergütung auch weiterhin maximal 400 € beträgt, bleiben auch künftig rentenversicherungsfrei. Für neue Beschäftigungsverhältnisse sowie für Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt aufgrund der Neuregelung auf bis zu 450 € angehoben wurde, tritt hingegen die Rentenversicherungspflicht ein.

Die (Beibehaltung der) Versicherungsfreiheit setzt in diesen Fällen Folgendes voraus:

- den schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und
- die Meldung der gewünschten Befreiung durch den Arbeitgeber an die Einzugsstelle (spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrags)

### **Aktuelle Schwierigkeiten**

Insbesondere in den „Aufstockungsfällen“ – das heißt, das monatliche Entgelt wurde im Zuge der gesetzlichen Änderung auf bis zu 450 € angehoben – fehlt es gegenwärtig häufig an der Anzeige der gewünschten Befreiung durch den Arbeitgeber an die Einzugsstelle. Dies ist nicht zuletzt auf das frühe Inkrafttreten der Neuregelung und der damit verbundenen fehlenden Möglichkeit – beispielsweise im Rahmen von Schulungen – auf die gesetzlichen Änderungen hinzuweisen, zurückzuführen. Ohne entsprechende Meldung wird jedoch keine wirksame Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erreicht. Die somit entstandenen Beiträge wurden nunmehr vielfach im Rahmen von Betriebsprüfungen nachgefordert.

### **Fristverlängerung für Arbeitgeber bis 30.6.2014**

Mit ihrem Newsletter vom 18.3.2014 macht die Minijob-Zentrale diesem „Spuk“ nun ein Ende. Demnach gilt: Lag dem Arbeitgeber im Monat der Entgelterhöhung ein Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor und wurde die gewünschte Befreiung bislang lediglich nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, akzeptiert die Minijob-Zentrale ein Nachreichen der fehlenden Meldung bis zum 30.6.2014. In diesen Fällen ist der Minijob auch ohne Meldung an die Einzugsstelle von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Beachten Sie: Fehlt es hingegen bereits am Befreiungsantrag des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, besteht vom Tag der Entgelterhöhung bis zur Wirksamkeit der Befreiung Versicherungspflicht. Ausführlichere Hinweise hierzu nebst Beispiel entnehmen Sie bitte den Ausführungen des Newsletters der Minijob-Zentrale.

Stand: 19.3.2014

Information des Deutschen Steuerberaterverbandes DStV vom 25.3.2014:

### **Minijobs – Befreiung von der Rentenversicherungspflicht: Kein Nachreichen fehlender Meldungen erforderlich!**

Bereits mit Newsletter vom 20.3.2013 informierte der DStV über die Fristverlängerung für Arbeitgeber im Hinblick auf die Meldung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht an die Minijob-Zentrale. Hintergrund: Betriebsprüfer hatten in den vergangenen Wochen ein besonderes Augenmerk auf diese Sachverhalte gelegt und Rentenversicherungsbeiträge nachgefordert, wenn keine (fristgerechte) Anzeige der Befreiung durch den Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale erfolgt ist.

### **Fehlende Meldungen müssen nicht nachgeholt werden!**

Nach Rücksprache des DStV mit der Minijob-Zentrale gilt bis 30.6.2014 folgendes: Hat der Arbeitgeber in Entgelterhöhungsfällen einen fristgerechten Antrag vom Arbeitnehmer auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu den Entgeltunterlagen genommen, dies bislang jedoch nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, muss diese fehlende Meldung nicht nachgeholt werden. Der Arbeitnehmer ist dennoch von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit.

Fehlt es hingegen bereits am Befreiungsantrag des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, besteht vom Tag der Entgelterhöhung bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung Rentenversicherungspflicht.

### **Fortgang ab 1.7.2014**

Ab 1.7.2014 muss der Arbeitgeber für neue Beschäftigungsverhältnisse bzw. in Entgelterhöhungsfällen den Eingang des Antrags auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zwingend innerhalb von sechs Wochen bei der Minijob-Zentrale anzeigen. Anderenfalls ergibt sich bei verspätet angezeigten Befreiungsanträgen die Versicherungspflicht bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung. Weitere ausführliche Hinweise nebst Beispielen entnehmen Sie bitte dem Newsletter der Minijob-Zentrale.

Stand: 25.3.2014

**Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband DStV e.V.**